

Vorlage Nr.: 2025/080

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Wahlausschuss des Kreises	Kreisdirektor	20.03.2025

Einteilung des Kreises Recklinghausen in 36 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag: Die nachfolgenden 208 Gemeindewahlbezirke werden wie folgt in 35 Kreiswahlbezirke zusammengefasst:

Stadt	Gemeinde- wahlbezirke	Wahlberechtigte 30.04.2024	Kreiswahlbezirke
Recklinghausen	2, 3, 5, 26	13.768	1
	7, 11, 12, 13	13.548	2
	9, 10, 15, 21	13.568	3
	1, 6, 8	11.786	4
	14, 16, 18	11.513	5
	4, 23, 24, 25	13.090	6
	17, 19, 20, 22	12.973	7
Herten	1 bis 6, 8	15.132	8
	7, 9, 10, 11, 13, 14, 15	15.467	9
	12, 16 bis 22	15.354	10
Marl	1 bis 5	15.431	11
	8 bis 11, 20	14.453	12
	6, 7, 21, 22	11.732	13
	16 bis 19	12.304	14
	12 bis 15	12.945	15
Gladbeck	6 bis 11	14.814	16
	1, 3, 4, 12, 13	13.309	17
	2, 5, 15 bis 17	13.598	18
	14, 18 bis 22	13.971	19
Dorsten	1, 2, 4, 5, 12	12.060	20
	9, 10, 11, 13	11.847	21
	14, 15, 21, 22	11.771	22
	16 bis 20	13.954	23



Schad
Kreisdirektor

Haltern am See	1, 2, 3, 10, 11, 15 bis 18	15.394	25
	4 bis 9, 13, 14, 19	14.937	26
Oer-Erkenschwick	1 bis 10	11.906	27
	11 bis 20	12.246	28
Datteln	1 bis 9	13.554	29
	10 bis 19	14.144	30
Waltrop	1 bis 9	11.790	31
	10 bis 18	11.880	32
Castrop-Rauxel	1 bis 5, 7	14.651	33
	8 bis 11, 15, 16	15.002	34
	6, 12 bis 14, 17, 18	15.019	35
	19 bis 23	14.033	36

Aus Gemeindewahlbezirken der Stadt Dorsten und der Stadt Haltern am See wird ein gemeinsamer Kreiswahlbezirk gebildet.

Der gemeinsame Wahlbezirk aus 5 Gemeindewahlbezirken der Stadt Dorsten und der Stadt Haltern am See setzt sich wie folgt zusammen:

Städte	Gemeinde- wahlbezirke	Wahlberechtigte 30.04.2024	Kreiswahlbezirk
Dorsten	3, 6 bis 8	12.855	24
Haltern am See	12		

Darstellung des Sachverhaltes:

Nachdem am 28.01.2024 der letzte Gemeindewahlausschuss in Waltrop die Gemeindewahlbezirke neu gebildet hat, können nunmehr die Kreiswahlbezirke gebildet werden. Dazu geben die Städte Empfehlungen ab, an die der Wahlausschuss des Kreises rechtlich nicht gebunden ist, die aber natürlich so weit wie möglich bei der Erstellung dieser Vorlage berücksichtigt wurden.

Für die am 14.09.2025 stattfindende Kommunalwahl ist das Wahlgebiet des Kreises Recklinghausen in 36 Wahlbezirke einzuteilen. Die Entscheidung über die Wahlbezirkseinteilung trifft gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 3 Abs. 2 KWahlG der Wahlausschuss des Kreises.

Die Grundsätze hierfür ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Keine Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten; nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

- möglichst Wahrung der räumlichen Zusammenhänge;
- sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Für die Einteilung der Wahlbezirke des Kreises gilt, dass hierdurch die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde nicht durchschnitten werden dürfen.

Die beiden harten Muss-Kriterien der nicht zulässigen Überschreitung der höchst zulässigen Abweichungsgrenze (zwingend aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit) und das Verbot der Nichtdurchschneidung der Gemeinde- durch die Kreiswahlbezirke (zwingend aus Gründen der Briefwahl mittels eines Wahlbriefes bei der verbundenen Gemeinde- und Kreiswahl) haben Vorrang vor den anderen Kriterien, die nur als Sollvorschrift bzw. unter dem Vorbehalt des Möglichen stehen.

Bei der Frage, wann ein begründeter Ausnahmefall zur Überschreitung der grundsätzlichen 15%-Abweichungsgrenze gegeben ist, sind neben den gesetzlichen Kriterien auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW zu beachten. Zur Rechtfertigung einer solchen Überschreitung werden in § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG die „Wahrung räumlicher Zusammenhänge“ oder die „Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen“ genannt. Hinter diesen Aspekten müssen indes verfassungsrechtliche Ziele stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Hierzu kann die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips durch eine erleichterte Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Kandidaten gehören. Dies kann etwa bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft der Fall sein. Im ländlichen Raum kann im Interesse einer Erhöhung der Wahlbereitschaft auch auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden (z.B., wenn ansonsten lauter Einzelflecken, langer schmaler Wahlbezirk oder solcher mit starken Verkehrsbarrieren). Wird die 15%-Grenze überschritten, sind die hierfür herangezogenen Rechtfertigungsgründe aber in jedem Fall transparent und nachvollziehbar auch mit Blick auf eine gerichtliche Kontrolle zu erläutern. Die Rechtfertigungsanforderungen wie auch deren Darlegung liegen umso höher, je mehr sich die Bildung der Wahlbezirke von der 15%-Grenze entfernt und der absoluten 25%-Grenze nähert. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird dem verfassungsrechtlichen Rechtfertigungserfordernis nicht gerecht. Weder die Verwaltungsvereinfachung noch der Gesichtspunkt einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbezirks zu einem Wohngebiet stellen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ausreichende durch die Verfassung legitimierte Abweichungsgründe dar.

Wie wichtig eine ordnungsgemäße Wahlbezirkseinteilung ist, wird belegt durch ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.11.2019, welches über vier Jahre nach einer Ratswahl diese für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet hat, da die seinerzeitige Wahlbezirkseinteilung rechtswidrig gewesen ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten ist nach § 78 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) der Stand des Melderegisters 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode (30.04.2024).

Für den Kreis Recklinghausen bedeutet dies konkret:

Wahlberechtigtenzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) Stichtag: 30.04.2024	485.799
Zahl der Wahlbezirke	36
Durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl	13.494
Höchstzahl je Wahlbezirk (+ 15 %)	15.519
Mindestzahl je Wahlbezirk (- 15 %)	11.470

Die kreisangehörigen Städte wurden mit Schreiben vom 30.09.2024 durch den Kreiswahlleiter aufgefordert, unter Zugrundelegung einer Modellrechnung des Kreises und durch Konkretisierungen des Kreiswahlleiters Vorschläge für die Einteilung der Kreiswahlbezirke für das jeweilige Stadtgebiet zu unterbreiten.

Bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge haben die kreisangehörigen Städte die genannten Grundsätze beachtet. Die durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahlen der Wahlbezirke im Wahlgebiet bewegen sich mit drei Ausnahmen innerhalb der in § 4 KWahlG vorgegebenen maximal möglichen Abweichungstoleranzgrenze von grundsätzlich 15 vom Hundert.

Bei dem Vorschlag der Stadt Haltern am See ist festzustellen, dass in den Kreiswahlbezirken 25 und 26 die 15 %-Obergrenze nicht eingehalten werden wird. Gleichzeitig liegt der Vorschlag der Stadt Dorsten für die Bildung des Kreiswahlbezirkes 24 bezogen auf die Wahlberechtigten mit -16 % außerhalb der vorgenannten Obergrenzen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

Die Stadt Haltern am See hat mit Schreiben vom 20.12.2024 (siehe Anlage 3) unter Zugrundelegung der Empfehlung des hiesigen Wahlausschusses dafür plädiert, mit Hinweis auf die gewachsenen Ortsstrukturen zwei ortsgebundene Kreiswahlbezirke auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See zu bilden und keine Gemeindewahlbezirke anderen Kreiswahlbezirken außerhalb des Stadtgebietes zuzuweisen.

Die Empfehlung der Stadt Haltern am See wird wie folgt begründet:

„Der Gesetzgeber hat in der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes verankert, dass in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig ist. Bei einer eventuellen Zuordnung von Stadtwahlbezirken auf ortsfremde Kreiswahlbezirke kommen nur drei Stadtwahlbezirke infrage.“

Kreiswahlbezirk 25

Stadtwahlbezirk 18.0 Ortsteil Hullern nach Datteln

Kreiswahlbezirk 26

Stadtwahlbezirke 12.0 Ortsteil Lippramsdorf sowie 14.0 Ortsteil Lavesum nach Dorsten

Die Stadtwahlbezirke Hullern und Lavesum haben nur eine kleine Ortsgrenze zu Datteln bzw. Dorsten. Der Stadtwahlbezirk 12.0 Lippramsdorf wurde schon bei der Kommunalwahl 2020 einem Kreiswahlbezirk in Dorsten zugeordnet.

Alle betreffenden Stadtwahlbezirke liegen im ländlichen Bereich. Eine Zuordnung der Halterner Stadtwahlbezirke zu dem infrage kommenden Wahlkreis in Dorsten und Datteln würde darüber hinaus die historisch gewachsenen und bestehenden örtlichen Strukturen auseinanderreißen.

So weist der Ortsteil Lippramsdorf zwei Stadtwahlbezirke (12.0 und 13.0) auf. Bei einer Verlagerung des Stadtwahlbezirkes 12.0 nach Dorsten würde der Ortsteil geteilt und somit die gewachsenen Ortsstruktur zerstört.“ (vgl. auch Anlage 3)

Die obige Empfehlung der Stadt Haltern am See nebst Begründung wurde eingehend geprüft.

Die Stadt Haltern am See beruft sich in ihrer Begründung auf den Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG. Dieser lautet: In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

Diese Regelung erlaubt in den engen Grenzen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine in begründeten Ausnahmefällen höhere Abweichung von bis zu 25 vom Hundert (siehe Drucksache Landtag, 18/7788, Seite 44; Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften).

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) soll bei einer sachgerechten, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber orientierten Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke oberstes Ziel sein.

Wie oben ausgeführt kann eine Überschreitung der Abweichungsobergrenze von 15 % der Wahlberechtigten nur dann einer gerichtlichen Kontrolle in einem möglichen Wahlprüfungsverfahren standhalten, wenn dahinter verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Das Gericht hat ausgeführt, dass ein solches verfassungsrechtliches Ziel sein kann im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen (S. 76/77 des Urteils).

Auf der Betrachtungsebene des Kreises Recklinghausen könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass die von der Stadt Haltern am See genannten Ortsteile Lippramsdorf und Lavesum im ländlichen Raum liegen. In einer landesweiten Betrachtungsweise ist eher von einem vorurbanen Raum auszugehen. Umfangreiche Betrachtungen der Ortsgeschichte und der örtlichen Gegebenheiten der Ortsteile lassen den Schluss zu, für beide Ortsteile gewachsene Ortstrukturen zu bejahen.

Bei den vorherigen Kommunalwahlen konnte nicht belegt werden, dass die Überschreitung der 15% Grenze durch Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen (Verbleib Gemeindewahlbezirk 12 im Kreiswahlbezirk 26) die Wahlbereitschaft erhöht.

Vielmehr hat sich die Wahlbereitschaft im Gemeindewahlbezirk 12 der Stadt Haltern am See im gemeindeübergreifenden Kreiswahlbezirk im Jahr 2020 im Vergleich zur Kommunalwahl 2014 (örtlicher Kreiswahlbezirk 26) erhöht:

Gemeindewahlbezirk Grundschule Lippramsdorf – 12 KW2020: 64,48 %

Gemeindewahlbezirk Grundschule Lippramsdorf – 12 KW 2014: 61,95 %

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag würde auch kein Gemeindewahlbezirk der Stadt Haltern am See einem Kreiswahlbezirk der Stadt Dorsten zugeschlagen, vielmehr würden Gemeindewahlbezirke aus Dorsten und Haltern am See (es empfiehlt sich aufgrund der größeren gemeinsamen Grenze der Gemeindewahlbezirk 12) erneut zu einem gemeinsamen überörtlichen Kreiswahlbezirk zusammengeführt.

Praktisch würden die Wählerinnen und Wähler in Lippramsdorf keine Veränderung gegenüber der letzten Kommunalwahl erkennen:

- Nach Aussage der Stadt Haltern am See befindet sich ihr Wahllokal, wie es sich bewährt hat, erneut in der Grundschule Lippramsdorf
- Sie erhalten dort wie immer alle Stimmzettel für die Kommunalwahlen
- Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Landratswahl sowie für die Wahl des Ruhrparlaments sind in allen Wahllokalen im Gebiet der Stadt Haltern am See jeweils identisch
- Für die Ratswahl erhält jeder Gemeindewahlbezirk einen separaten Stimmzettel
- Gleiches gilt für die Wahl eines Kreiswahlbezirkes. Bei der Kreistagswahl erhalten die Wählerinnen und Wähler im Gemeindewahlbezirk 12 von Haltern am See den Stimmzettel für den Kreiswahlbezirk 24

Die Bildung von überörtlichen Kreiswahlbezirken ist bei diesen wie auch vorherigen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen bei einer Vielzahl von Kreisen üblich.

Eine Erhebung durch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen kam für die Kommunalwahl 2020 zu dem Schluss, dass die Kreise durchweg eine Über- bzw.

Unterschreitung der 15 Prozent-Obergrenze (unter Inkaufnahme einer Durchschneidung von Gemeindegrenzen) ausgeschlossen haben. Begründet wurde dies damit, dass die verfassungskonforme Rechtfertigung einer Über- bzw. Unterschreitung nur schwer darstellbar sei, da denkbare Rechtfertigungsgründe aus der Verfassung selbst legitimiert werden und ein solches Gewicht haben müssten, dass sie die Beeinträchtigung der Wahl- und Chancengleichheit erlauben. Der damalige Landeswahlleiter hatte in seinem Erlass vom 13.01.2020 darauf verwiesen, dass sich eine Überschreitung der 15 %-Obergrenze nicht ohne weiteres damit rechtfertigen lässt, dass ein Durchschneiden von Stadt- und Gemeindegrenzen vermieden wird.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass ein verfassungskonformer Rechtfertigungsgrund nicht erkennbar ist, der ein solches Gewicht hat, dass die Beeinträchtigung der Wahl- und Chancengleichheit damit gerechtfertigt werden könnte.

Die Bildung eines gemeindeübergreifenden Kreiswahlbezirkes, der die 15 %-Obergrenze nicht überschreitet, entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlrechtsgleichheit.

Der Vorschlag der Stadt Dorsten (siehe Anlage 4) zur Bildung des Kreiswahlbezirkes 24 (neu: Kreiswahlbezirk 24 inkl. Gemeindewahlbezirk 12 der Stadt Haltern am See) überschreitet mit -16 % neben den beiden Halteraner Kreiswahlvorschlägen die Abweichungsobergrenze von 15 %, so dass hier seitens des Kreises der größte Handlungsbedarf gesehen wird, um das verfassungsrechtliche Gebot der formalen Wahlrechtsgleichheit zu erreichen. Zudem spricht die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung dafür so zu verfahren, da bei der Kommunalwahl 2020 ebenfalls ein gemeindeübergreifender Kreiswahlbezirk aus den Dorstener Gemeindewahlbezirken 3, 6, 7 und 8 und dem Gemeindewahlbezirk 12 der Stadt Haltern am See gebildet wurde.

Mit der Bildung des gemeindeübergreifenden Kreiswahlbezirkes, wie oben beschrieben, wird ebenfalls im Kreiswahlbezirk 26 die Einhaltung der 15 %-Obergrenze erreicht. Um die Einhaltung der 15 %-Obergrenze auch im Kreiswahlbezirk 25 zu gewährleisten, sollen die Gemeindewahlbezirke 3 und 9 der Stadt Haltern am See in der Form getauscht werden, dass der Gemeindewahlbezirk 9 in den Kreiswahlbezirk 26 und der Gemeindewahlbezirk 3 in den Kreiswahlbezirk 25 verschoben wird.

Ein weiterer gemeindeübergreifender Kreiswahlbezirk mit dem Gemeindewahlbezirk 18 (Hullern) der Stadt Haltern am See mit Gemeindewahlbezirken der Stadt Datteln kann so im Sinne der Stadt Haltern am See vermieden werden (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

Für die Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke besteht eine gesetzliche Fristsetzung bis zum 31.03.2025.

Hinweise:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KWahlO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KWahlG ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahlG den Ausschlag.

§ 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 Kreisordnung (KrO) bleiben außer Betracht.

Als spätester Termin für die zweite Sitzung des Wahlausschusses des Kreises (Zulassung von Wahlvorschlägen) ist der 18.07.2025 vorgesehen. Die genaue Terminierung findet zeitnah statt. Eine Einladung der Beisitzer*innen erfolgt rechtzeitig.

Der dritte Termin muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, also spätestens am 29.07.2025 stattfinden. Es handelt sich um einen optionalen Termin, für den Fall, dass es bis drei Tage nach der Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden zu Beschwerden gegen die Zulassung / Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kommen sollte. Eine Einladung der Beisitzer*innen erfolgt rechtzeitig.

Anlagen:

1. Tabellarische Darstellung der Vorschläge der kreisangehörigen Kommunen zur Einteilung der Kreiswahlbezirke auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen zum Stichtag 30.04.2024
2. Tabellarische Darstellung der Vorschläge der Verwaltung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen zum Stichtag 30.04.2024
3. Vorschlag der Stadt Haltern am See zur Abgrenzung der Wahlbezirke als Kreiswahlbezirke vom 20.12.2024
4. Vorschlag der Stadt Dorsten zur Abgrenzung der Wahlbezirke als Kreiswahlbezirke vom 02.12.2024
5. Kreiswahlbezirksverzeichnis auf Straßenebene
6. Geographische Darstellung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke

Das Kreiswahlbezirksverzeichnis auf Straßenebene (Anlage 5) und eine geographische Darstellung zur Einteilung der Kreiswahlbezirke (Anlage 6) werden direkt nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		